

- Satzung -

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck.....	2
2. Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
3. Beendigung der Mitgliedschaft	3
4. Beiträge	3
5. Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
6. Rechtsmittel.....	4
7. Vereinsorgane	4
8. Mitgliederversammlung.....	4
9. Vorstand	6
10. Protokollierung der Beschlüsse	6
11. Wahlen.....	6
12. Kassenprüfung	7
13. Auflösung des Vereins	7

Hinweis: Der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der am 25.09.2016 in Grevenbroich gegründete Verein führt den Namen „Vollgas Veranstaltungen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in Grevenbroich und Umgebung, durch Angebote im Bereich der Freizeit-, Kultur- & Bildungsarbeit.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins bewahrt.
- 2.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.3. Es wird unterschieden zwischen aktiven, Förder- und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder tragen direkt zur Verwirklichung des Satzungszweckes bei. Fördermitglieder wirken zwar nicht aktiv mit, fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins jedoch finanziell und ideell. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht und werden vom Vorstand zu solchen benannt.

- 2.4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 3.2.1. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 3.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 3.3.1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - 3.3.2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - 3.3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unangemessenen Verhaltens.
 - 3.3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Beiträge

- 4.1. Der geldliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1. Stimmberechtigt sind alle Ehren- und aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere und Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 5.2. Als Vorstandsmitglied wählbar sind volljährige Ehren- und aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Rechtsmittel

- 6.1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (Pos. 2.2.) sowie gegen einen Ausschluss (Pos. 3.3.) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Erhalt des Bescheides gerechnet - beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

7. Vereinsorgane

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. - weggefallen -
 - 7.1.3. Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Vier ordentliche Mitgliederversammlungen finden in jedem Jahr statt. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.

- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
 - 8.3.1. wenn der Vorstand es beschließt.
 - 8.3.2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt hat.
- 8.4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per einfachen Brief oder per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 8.5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 8.5.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 8.5.2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - 8.5.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 8.5.4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - 8.5.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (Satzungsänderungen müssen nachvollziehbar mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.)
- 8.8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer einfachen

Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

8.9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

9.1.1. dem 1. Vorsitzenden

9.1.2. dem 2. Vorsitzenden

9.1.3. dem Kassierer

9.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

9.3. - weggefallen -

9.4. Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10. Protokollierung der Beschlüsse

10.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird im Anschluss an die Mitglieder versendet und auf der nächsten Mitgliederversammlung per Beschlussfassung genehmigt.

11. Wahlen

11.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein

Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- 11.2. Bei kurzfristigem Bedarf kann der 1. Vorsitzende ein Mitglied in den Vorstand berufen, längstens jedoch für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

12. Kassenprüfung

- 12.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 13.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:

- 13.2.1. wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

oder

- 13.2.2. wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- 13.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtjugendring Grevenbroich. Zweckbestimmung ist, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich unter Einhaltung unserer Ziele verwendet werden darf.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. November 2024 beschlossen.